

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schillstr. 10 · 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt

18. August 2010

**Konsultation 5/2010 – Überarbeitung der MaRisk
GZ: BA 54 – FR 2210 – 2010/0003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns dafür, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Überarbeitung der MaRisk Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir den von Ihnen mit den Änderungen der MaRisk verfolgten Zielen zu, insbesondere soweit damit Konsequenzen supra- oder internationaler Standardsetzer aus der Finanzmarktkrise gezogen werden. Gerade im Hinblick auf diese Zielsetzung ist allerdings zu beachten, dass die Institutslandschaft in Deutschland sehr heterogen ist und daher auch den Bedürfnissen und Interessen von Spezialinstituten, wie den Mitgliedern unseres Verbandes, Rechnung zu tragen ist. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Grundsatz der Proportionalität auch bei den anstehenden Änderungen an den nachfolgend beschriebenen Stellen noch etwas stärker als bisher beabsichtigt zu akzentuieren. Zudem bitten wir Sie, den von der Neufassung betroffenen Instituten einen angemessenen Zeitraum zur Implementierung der notwendigen Anpassungen zu gewähren.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

Risiken – AT 2.2 Tz. 2 - Entwurf

Unter dem neueingefügten AT 2.2 Tz. 2 – Entwurf führen Sie aus, dass abhängig vom konkreten Gesamtrisikoprofil des Instituts ggf. u.a. auch Reputationsrisiken als wesentlich einzustufen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Formulierung ein einschränkendes Merkmal „abhängig vom konkreten Gesamtrisikoprofil“ enthält, gegen wir davon aus, dass die Einbeziehung von Reputationsrisiken auf bestimmte Arten von Instituten, insbesondere systemrelevante oder international tätige Institute, abzielt, Bürgschaftsbanken dieses Risiko im Zusammenhang mit der Risikoinventur demnach jedoch nicht als wesentlich einzustufen haben. Es könnte sich vor diesem Hintergrund anbieten, in den Erläuterungen eine Präzisierung aufzunehmen, wann beispielsweise oder zumindest regelmäßig ein

Gesamtrisikoprofil vorliegt, auf Grund dessen dann auch sonstige Risiken in der Risikoinventur als wesentlich einzustufen sind.

Risikotragfähigkeit – AT 4.1 – Tz. 6f. - Entwurf

AT 4.1 Tz. 6f. – Entwurf enthält nunmehr Vorgaben für die Berücksichtigung risikomindernder Diversifikationseffekte innerhalb oder zwischen Risikoarten. Wir regen an, zumindest in den Erläuterungen einige konkrete Beispiele für die von Ihnen ins Auge gefassten Diversifikationseffekte aufzunehmen.

Stresstests – AT 4.3.3 – Tz.2 - Entwurf


Nach Tz. 2 von AT 4.3.3 sollen Stresstests zukünftig auch einen „schweren konjunkturellen Abschwung“ berücksichtigen. Einerseits können wir Ihre Begründung im Anschreiben zum Entwurf der geänderten MaRisk zum Teil nachvollziehen, warum Sie auf weitere Details zu der Anforderung verzichten wollen. Andererseits erschiene es auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der anhand derartiger Stresstests gewonnen Ergebnisse unter Umständen sinnvoll, zumindest einige grundlegende Annahmen anzuführen, unter denen die Aufsicht von dem Vorliegen eines - schweren - Abschwungs ausgeht.

Stresstests – AT 4.3.3 – Tz.3 - Entwurf


Unter Tz. 3 von AT 4.3.3 führen Sie aus, dass Institute „grundsätzlich“ auch reverse Stresstests durchzuführen haben. Ferner führen Sie aus, dass u.a. „die Durchführung“ dem Proportionalitätsgrundsatz unterliegt. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass reverse Stresstests, da nur grundsätzlich und im Rahmen des Proportionalitätsgrundsatzes notwendig, nicht zwingend und nicht von allen Instituten durchzuführen sind. Aufgrund dieser doppelten Einschränkung und dem Risikoprofil der Bürgschaftsbanken gehen wir daher b.a.W. davon aus, dass unsere Mitglieder zur Durchführung reverser Stresstests nicht zwingend verpflichtet sind. Wir bitten Sie daher zumindest im Anschreiben, mit dem Sie die MaRisk zu veröffentlichen pflegen, noch einmal auf die Bedeutung der im Entwurf enthaltenen Einschränkungen für die Durchführung reverser Stresstests einzugehen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Ahtelik



Stephan Jansen